

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion Die Linke
Herrn Maresch
Altmarkt 21
03046 Cottbus

Datum
28.09.11

Anfrage für die Fragestunde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2011

Anwendung des Bargeldprinzips für geduldete ausländische Menschen und Asylbewerber in Cottbus

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Maresch,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfragen zu o.g. Thema beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Aktuell liegt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (VV AsylbLG). Dieser beinhaltet Auslegungshinweise des Landes für die Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die bisher geltenden Runderlasse des Landes sollen aufgehoben werden. Die Stadt erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Erfüllung nach Weisung entsprechend landesrechtlicher Regelungen.

Ansprechpartner/in
Herr Thomas

Zimmer
114

Mein Zeichen

1. Warum konkret lehnt die Stadtverwaltung das Bargeldprinzip ab?

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist eine bundesrechtliche Regelung. Darin sind eindeutig die Gewährungsformen geregelt. Die derzeit gültige landesrechtlicher Regelung untersetzen die Gewährungsformen insbesondere für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen. Grundsätzlich ist in diesen Einrichtungen die Form der Sachleistungen zu gewähren.

Telefon
0355 612-2401

Fax
0355 612-2403

E-Mail
Christian.thomas@
Neumarkt.cottbus.de

Der Vorrang der Sachleistungsgewährung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG für Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft bleibt grundsätzlich unberührt. Das ergibt sich aus der Erforderlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG. Ob von dem Sachleistungsprinzip abgewichen werden darf, steht nicht im Ermessen der Behörde, sondern ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig. Die Sachleistungsgewährung ist – zumindest nach der gesetzgeberischen Entscheidung – die Regel, die Ersatzleistungsgewährung die Ausnahme (sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis).

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Bei den Umständen des Einzelfalls muss es sich um konkrete Sachverhalte handeln, die sich aus der Unterbringungssituation oder den örtlichen Gegebenheiten ergeben oder die auf die persönlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten oder seiner Familienangehörigen (einschließlich Lebenspartner) zurückzuführen sind. Diese Umstände müssen ein Abweichen von dem gesetzlich vorrangigen Sachleistungsprinzip i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG im Ausnahmefall rechtfertigen.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Bei einer nach den Umständen erforderlichen Gewährung von Ersatzleistungen steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die Leistungsgewährung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG auszugestalten. Hierbei hat sie zur Deckung einzelner oder mehrerer Bedarfspositionen die Wahl zwischen den in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG genannten Ersatzleistungen / Rangverhältnis:

- vorrangig „Leistungen in Form von Wertgutscheinen“ (1. Stufe),
- Leistungen „von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen“ (2. Stufe)
- „Geldleistungen“ (3. Stufe)

Dieses Rangverhältnis ergibt sich aus dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und insbesondere aus dem grundlegenden Vorrang der Sachleistungsgewährung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und ist bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgenden Wahl der Ersatzleistung zu beachten.

Bisher ist der Runderlass des Landes Brandenburg zur Durchführung des AsylbLG von 2003 nicht verändert worden. Demnach ist festzustellen, dass die Rechtslage aus landesrechtlicher Sicht keinen Ermessensspielraum ermöglicht und dem Grundsatz zur Ausgabe von Gutscheinen durch die Kommunen nach wie vor zu entsprechen ist.

Diese Position der Stadt Cottbus ist im aktuellen Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg (AZ: L 15 AY 1/11 B ER) bekräftigt worden.

Dezentral untergebrachte Leistungsempfänger erhalten in Cottbus Bargeldleistungen (entsprechend gesetzlicher Regelung).

2. Hat die Stadtverwaltung Informationen über Erfahrungen anderer Gebietskörperschaften, die das Gutscheinsystem abgeschafft haben, ausgewertet?

Eine solche Erfahrungserhebung gibt es nicht, dementsprechend wurde auch eine Auswertung nicht vorgenommen.

3. Wie viele geduldete ausländische Mitbürger und asylsuchende Menschen lebten in den Jahren 2008 / 2009 / 2010 in Cottbus?

Die Anzahl der geduldeten ausländischen Mitbürger und asylsuchenden Menschen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich (Quelle: Ausländerbehörde Cottbus).

Stichtag	Asylbewerber	Geduldete
31.12.2008	38	97
31.12.2009	46	88
31.12.2010	52	98

4. Welche Kosten würden auf die Stadt Cottbus zusätzlich bei Umsetzung des Bargeldprinzips auf die Stadt Cottbus zukommen?

Tritt die neue Verwaltungsvorschrift des Landes in Kraft und werden durch die Stadt Cottbus nur Barleistungen gewährt, entspricht der Aufwand in etwa den Kosten, die die Stadt auch bei der Gewährung von Sachleistungen (ca. 14 T€/ Jahr) hat. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Weiß
Dezernent

Anlage

Definition – Duldung und Asylbewerber

Die **Duldung** ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" von ausreisepflichtigen Ausländern, und stellt damit keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen "illegalen" Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

Ein Ausländer mit einer Duldung gehört im Regelfall zum Personenkreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Asylbewerber sind Personen, die in einem fremden Land um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung ersuchen. Während Asylbewerber Menschen mit einem laufenden Asylanerkennungsverfahren sind, werden anerkannte Asylbewerber im amtlichen Sprachgebrauch als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge bezeichnet. Der Staat, in dem die Asylbewerber um Aufnahme ansuchen, prüft in einem Asylverfahren, ob ein Anspruch auf Asyl besteht, ob es sich bei den Antragstellenden um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt und ob Abschiebungshindernisse wie Gefahren für Leib und Leben, Gefahr der Folter, drohende Todesstrafe o. ä. vorliegen.

In Deutschland ist der Ablauf des Asylverfahrens im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festgeschrieben. Im Asylbewerberleistungsgesetz sind seit 1993 die sozialen Leistungen an Asylbewerbern geregelt. Die Sozialleistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG liegen unterhalb des Regelsatzes nach SGB II (Arbeitslosengeld II).

Gesetzliche Grundlage der Leistungsgewährung

Nach § 3 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft), Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts vorwiegend durch Sachleistungen gedeckt. Kann etwas nicht geleistet werden, kann es in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Besonders bei langfristig geduldeten Personen kommt es auch regelmäßig zu Barauszahlungen bzw. Überweisungen.

§ 3 Absatz 1 AsylbL: Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts wird durch Sachleistung gedeckt.

Runderlass MASF vom 14.01.2003

„Zu meinen damit ebenfalls entfallenen Erlassvorgaben zur Leistungsform weise ich auf die weiterhin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Sachleistungen hin. Danach sind die Leistungen insbesondere für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Leistungsempfänger gemäß § 3 AsylbLG weiterhin grundsätzlich in Form der Sachleistungen zu gewähren.“